

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 1986	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 86	Gesetz über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Hessen (Ingenieurkammergesetz – IngKammG –) GVBl. II 50-30	281

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung
der Beratenden Ingenieure in Hessen
(Ingenieurkammergesetz – IngKammG –)*

Vom 30. September 1986

Erster Teil
Ingenieurkammer

§ 1

Errichtung der Ingenieurkammer

(1) In Hessen wird eine Kammer der Ingenieure unter der Bezeichnung „Ingenieurkammer des Landes Hessen“ errichtet.

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wiesbaden. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben der Ingenieurkammer

(1) Aufgabe der Ingenieurkammer ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
2. die Liste der Beratenden Ingenieure zu führen,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieure und entsprechende Einrichtungen für die Fort- und Weiterbildung zu fördern,

4. bei der Ernennung von Sachverständigen mitzuwirken,
5. Behörden durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise in Fragen zu beraten, die Tätigkeitsbereiche der Ingenieure betreffen, insbesondere auch zu geplanten Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. auf Anforderung von Gerichten oder Behörden Gutachten aus dem ihr nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Aufgabenbereiche zu erstatten.

(2) Die Ingenieurkammer kann durch Satzung für Kammermitglieder und deren Angehörige sowie Mitarbeiter/innen der Kammer eine Unterstützungseinrichtung schaffen. Die Schaffung eines Versorgungswerkes ist ausgeschlossen.

(3) Der für die Aufsicht zuständige Minister wird ermächtigt, der Kammer weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen, die ihrem Wesen nach

*] GVBl. II 50-30

zu den Aufgaben einer Ingenieurkammer gehören. Eine beabsichtigte Aufgabenübertragung ist mit der Kammer zu erörtern.

(4) Die Kammer kann durch Satzung Fachgruppen und örtliche Untergliederungen bilden.

§ 3

Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

(1) Der Ingenieurkammer gehören als Pflichtmitglieder alle in die Liste der Beratenden Ingenieure Eingetragenen an.

(2) Auf ihren Antrag sind als freiwillige Mitglieder Ingenieure aufzunehmen, die in Hessen ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben.

(3) Pflichtmitglieder scheiden aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Kammerliste gelöscht wird. Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Ingenieurkammer aus, wenn sie gegenüber dem Kammervorstand ihren Austritt erklären.

§ 4

Organe der Ingenieurkammer

(1) Die Organe der Ingenieurkammer sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuß.

(2) Den Organen können nur Kammermitglieder angehören; dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und seinen Stellvertreter. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Eintragungsausschuß ist ausgeschlossen.

(3) Scheidet ein in ein Kammeramt berufenes Mitglied während seiner Amtszeit aus der Ingenieurkammer aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Kammeramt.

(4) Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Vorstand und die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung in der Kostenordnung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Ingenieurkammer an.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Satzung,
2. die Wahlordnung,
3. die Beitragsordnung,
4. die Kostenordnungen der Kammer und des Eintragungsausschusses,
5. den Haushaltsplan,
6. die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
7. die Wahl der Rechnungsprüfer,
8. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
9. die Bildung von Ausschüssen, Fachgruppen und örtlichen Untergliederungen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Einrichtungen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kammer oder ein Drittel der Pflichtmitglieder der Kammer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder und mehr als ein Viertel der Pflichtmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung zurückgestellt worden und tritt die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Abs. 6 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Antrag ist auch dann abgelehnt, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Pflichtmitglieder gegen ihn gestimmt hat.

(6) Beschlüsse über die Satzung, die Beitragsordnung, die Kostenordnung, die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung sowie über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Hälfte der anwesenden Pflichtmitglieder.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident oder der Vizepräsident sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Kommt eine Wahl des Vorstandes in der Zusammensetzung nach Abs. 1 nicht im ersten Wahlgang zustande, so ist die Wahl einmal zu wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung kein Vorstand gemäß Abs. 1 gewählt, so wählen Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder die ihrem Bereich zugehörigen Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer.

(5) Der Präsident oder sein Stellvertreter vertreten die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Erklärungen, durch die die Ingenieurkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 7

Eintragungsausschuß

(1) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Sie dürfen nicht Mitglieder der Ingenieurkammer und nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(3) Als Beisitzer werden zehn Beratende Ingenieure bestellt. Die Beisitzer dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(4) Der Minister für Wirtschaft und Technik bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Beisitzer des Eintragungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer für die Dauer von vier Jahren. Er kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Scheidet ein Mitglied des Eintragungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt der Minister für Wirtschaft und Technik für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

(5) Der Vorsitzende bestimmt jährlich im voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Eintragungsausschusses zu den Sitzungen zugezogen werden.

(6) Der Eintragungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Vor der Versagung einer Eintragung, einer nur teilweisen Stattgabe eines Antrags oder einer Löschung nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 ist der Betroffene zu hören. Er hat auf Verlangen des Eintragungsausschusses persönlich zu erscheinen und kann auf seine Kosten einen Beistand zuziehen. Bescheide über die Versagung einer Eintragung, die nur teilweise Stattgabe eines Antrages oder die

Löschung nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses kann der Betroffene unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(8) Über die Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus, die nach der Löschung der Eintragung zurückzugeben ist.

§ 8

Ordnungsgeld

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer kann gegen Pflichtmitglieder, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, ein Ordnungsgeld bis zu fünftausend Deutsche Mark festsetzen. Das Ordnungsgeld muß vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(3) Die Ordnungsgelder fließen der Kammer zu. Sie werden wie Beitragsrückstände beigetrieben.

§ 9

Satzung

(1) Die Kammer gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. die Geschäftsführung der Kammer,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung des Vorstandes,
4. die Voraussetzungen einer Abberufung des Vorstandes,
5. die Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Art der Bekanntmachungen,
7. die Bildung von Ausschüssen,
8. die Einziehung von Urkunden.

(3) Die Satzung kann Bestimmungen über Anzeigepflichten der Mitglieder gegenüber der Kammer enthalten.

§ 10

Finanzwesen der Ingenieurkammer

(1) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Ingenieurkammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder nach Maßgabe einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Vorstand der Ingenieurkammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Haushaltsplan muß den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

(2) Zur Deckung der Kosten des Eintragungs- und Lösungsverfahrens können nach Maßgabe einer Gebührenordnung Gebühren erhoben und kann Erstattung der baren Auslagen verlangt werden.

(3) Die Gemeinden, für Gemeinden ohne Vollziehungsbeamte die Landkreise, sind auf Ersuchen der Ingenieurkammer verpflichtet, Beiträge, Gebühren oder Forderungen auf Auslagenerstattung nach Abs. 1 und 2 gegen eine Vergütung von 5 vom Hundert der zu erhebenden Beträge beizutreiben. Uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) sind von der Ingenieurkammer zu zahlen.

§ 11

Staatsaufsicht

(1) Der Minister für Wirtschaft und Technik führt die Aufsicht über die Ingenieurkammer. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Gesetze, der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Satzung. Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse der Ingenieurkammer oder der Organe der Ingenieurkammer außer Kraft setzen und Maßnahmen rückgängig machen, die auf Grund eines rechtswidrigen Beschlusses erfolgt sind.

(2) Erfüllt die Kammer die ihr obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt die Kammer diesem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten der Kammer die erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen oder von Dritten durchführen lassen.

(3) Reichen die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 nicht aus, um die Erfüllung der Pflichten und Aufgaben der Kammer zu gewährleisten, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder alle Pflichten oder Aufgaben der Kammer wahrnimmt oder erfüllt.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Mitgliederversammlungen sowie auf Verlangen auch zu den Sitzungen anderer Organe und Ausschüsse einzuladen. Dem Minister für Wirtschaft und Technik oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Verlangen des Ministers für Wirtschaft und Technik ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand der Ingenieurkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Aufsichtsbehörde kann vom Vorstand der Ingenieurkammer jederzeit Auskunft über Angelegenheiten der Ingenieurkammer verlangen.

§ 12

Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Erlaß und die Änderung der Satzung, der Wahlordnung, des Haushaltsplanes, der Beitragsordnung und der Kostenordnung,
2. die Festsetzung der Entschädigung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Kammer.

Zweiter Teil

Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung

§ 13

Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs

(1) Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs sind die freiberufliche und eigenverantwortliche technische und wirtschaftliche Planung und Prüfung technischer Vorhaben. Hierzu gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Prüfung und Ausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben.

(2) Das Bestehen eines Arbeits- oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses schließt in der Regel eine freiberufliche Tätigkeit aus.

(3) Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung seines Berufes weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit als Beratender Ingenieur stehen. Der Beratende Ingenieur darf in Ausübung seines Berufes keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, seine Angehörigen oder seine Mitarbeiter von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, annehmen. Er darf neben seiner beruflichen Tätigkeit als Beratender Ingenieur keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in einem Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben steht.

§ 14

Berufspflichten des Beratenden Ingenieurs

Der Beratende Ingenieur ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. Er muß sich so verhalten, wie es das Ansehen seines Berufes erfordert. Er hat insbesondere:

1. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
2. bei Honorarvereinbarungen die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
3. die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren,
4. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, daß das Leben, die Gesundheit Dritter und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,

5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 15

Berufsbezeichnung
„Beratender Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ darf unbeschadet der Bestimmung des § 19 nur führen, wer in der Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer und die persönlich haftenden Gesellschafter, die Aufgaben im Sinne des § 14 wahrnehmen, in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind.

§ 16

Voraussetzungen
für die Eintragung in die Liste
der Beratenden Ingenieure

(1) Über die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure entscheidet der Eintragungsausschuß (§ 7).

(2) In die Liste der Beratenden Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer

1. seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung im Lande Hessen hat,
2. nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen,
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren nachweist und
4. freiberuflich und unabhängig im Sinne des § 13 tätig ist.

(3) War ein Bewerber in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen, und ist seine Eintragung nur gelöscht worden, weil er seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz in diesem Bundesland aufgegeben hat, so kann er in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen werden, ohne daß es einer erneuten Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen bedarf.

§ 17

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben eines Ingenieurs verboten oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung

die Ausübung der selbständigen Ingenieur Tätigkeit untersagt ist oder

2. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Beurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben eines Beratenden Ingenieurs ungeeignet ist.

(2) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure kann einem Bewerber versagt werden,

1. solange er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) von ihm eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben wurde,
 - b) das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte oder
 - c) das Vergleichsverfahren über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde.

§ 18

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. der Eingetragene keinen Wohnsitz und keine Niederlassung mehr im Lande Hessen hat und auch seinen Beruf im Lande Hessen nicht mehr ausübt,
4. der Eingetragene die Eintragung durch unrichtige Angaben vorsätzlich erwirkt hat,
5. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 17 Abs. 1).

(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung führen konnten (§ 17 Abs. 2).

(3) Die Eintragung darf in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 erst gelöscht werden, wenn die Entscheidung des Eintragungsausschusses unanfechtbar geworden ist.

§ 19

Auswärtige Beratende Ingenieure

(1) Die Berufsbezeichnung nach § 15, eine Wortverbindung oder Bezeichnung nach § 15 Abs. 2 dürfen bei einer Berufstätigkeit im Lande Hessen nach § 13 ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure auch Personen führen, die im Lande Hessen weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, wenn

1. sie diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung führen dürfen oder
2. in dem Lande ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht, sie die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfüllen und Versagungsgründe nach § 17 nicht vorliegen.

(2) Für Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, gilt Abs. 1, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 15 genannten Berufs- oder Betriebsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben nach § 13 unter einer der in § 15 genannten Bezeichnungen mindestens ein Jahr wahrgenommen haben und dies auch weiterhin zu tun beabsichtigen, sind auf Antrag in die Liste der Beratenden Ingenieure einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gründungsausschuß (Abs. 3) oder dem vorläufigen oder endgültigen Eintragungsausschuß (Abs. 4) gestellt werden. Die in Satz 1 genannten Personen dürfen die in § 15 genannten Bezeichnungen bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihren nach Satz 2 gestellten Antrag weiterführen.

(2) Personen, die im Lande Hessen weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung haben und die bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes Aufgaben nach § 13 unter einer der in § 15 genannten Bezeichnungen mindestens ein Jahr wahrgenommen haben und dies auch weiterhin zu tun beabsichtigen, dürfen bei einer Berufstätigkeit im Lande Hessen nach § 13 die Bezeichnung nach § 15 ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure führen, auch wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik bestellt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Vorschlag der in Hessen bestehenden Berufsverbände der Ingenieure einen Gründungsausschuß. Der Gründungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Hälfte der Mitglieder des Gründungsausschusses sowie dessen Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender müssen Pflichtmitglieder sein. Der Gründungsausschuß hat die erste Mitgliederversammlung vorzubereiten und innerhalb eines Jahres nach seiner Bestellung durchzuführen. Die erste Mitgliederversammlung besteht aus den Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben nach § 13 unter einer der in § 15 genannten Bezeichnungen wahrgenommen haben sowie aus den Mitgliedern der in Satz 1 genannten Berufsverbände, soweit diese ihre freiwillige Mitgliedschaft dem Gründungsausschuß anzeigen. Die Amtszeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes durch die erste Mitgliederversammlung.

(4) Der Minister für Wirtschaft und Technik bestellt auf Vorschlag des nach Abs. 3 Satz 1 bestellten Gründungsausschusses einen vorläufigen Eintragungsausschuß. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des vorläufigen Eintragungsausschusses gilt § 7 entsprechend. Mit der Eintragung der Beisitzer in die Liste der Beratenden Ingenieure gilt der vorläufige Eintragungsausschuß als endgültiger Eintragungsausschuß.

§ 22

Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Wirtschaft und Technik erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. September 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinenden Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 91. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Abfallgesetz – HAbfG, Neufassung
- Haushaltsgesetz 1986
- Kirchensteuergesetz, Neufassung
- Nachtragshaushalt 1985
- Juristenausbildungsgesetz, Neufassung
- Allgemeine Verwaltungskostenordnung – AllgVwKostO
- GebrauchtwarenVO
- ÜberwachungsVO – ÜVO
- Zulassungszahlen VO 1986
- VO zur Einrichtung der Förderstufe
- AO über Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Zehnte VO zur Änderung der VO zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20(3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (061 72) 23056

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p>
<p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>	<p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 200</p>